A

Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 7 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Durchführungsplan Nr. 7 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW. 1952 S.75) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes an der Westseite des Kappenberger Dammes zwischen der Bahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen (bzw. Münster - Coesfeld) bis kurz vor dem Abzweig der Umgehungsbahn und unter Einschluß dieses Bahnkörpers bis zur Stadtgebietsgrenze gegen die Gemeinde Hiltrup, und zwar in diesem Teil begrenzt durch den Kappenberger Damm und westlich hiervon durch den Wirtschaftsweg an der Besitzung Galgenheide 71 (Witwe Hesselmann)

Der 2. Absatz wurde gestrichen! S. Verf. d. Reg.-Präs. v. 28.6.1960

~~Wegen der zukünftigen Art der Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 und den zugehörigen Baugebietsplan bestimmten Regelung, falls im Einzelfalls durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.~~

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsplanes ist die Erschließung des Geländes am Kappenberger Damm zwischen den Bahnstrecken Münster - Coesfeld und der Umgehungsbahn für Siedlungszwecke und für die Unterbringung gewerblicher Betriebe. Das eigentliche Wohnsiedlungsgebiet wurde zum Kappenberger Damm hin orientiert und sieht die Bildung von Wohngrundstücken vor, die durch Aufschließungs- und Stichwege erschlossen und in 1 1/2-geschossiger Bauweise genutzt werden können. Die sich dabei nördlich dieses Siedlungsblockes, begrenzt durch den Kappenberger Damm und die Bahnstrecke Münster Coesfeld ergebende Dreiecksfläche soll kleingärtnerischen Zwecken dienen. Weiterhin ist hierfür bzw. auch zur Nutzung als landwirtschaftliche Kleinbetriebe eine große geschlossene Fläche südlich der Umgehungsbahn bis zur Stadtgebietsgrenze als Grünlandzone ausgewiesen.

Westlich angrenzend an den vorgenannten Siedlungsblock soll die durch die Bahnkörper begrenzte Dreiecksfläche zur Ansiedlung gewerblicher Betriebe genutzt werden, um einen in dieser Hinsicht bestehenden Bedarf entsprechen zu können. Die zur Aufschließung dieses Industriegebietes geplante Straße endet in der westlichen Grundstücksspitze vor einer hier anzulegenden Kläranlage mit Erweiterungsmöglichkeit, die der Entwässerung des Plangebietes und der angrenzenden Siedlungsräume dienen soll.

Nähere Einzelheiten hinsichtlich des vorgesehenen Straßenausbaues (Fahrbahn- und Bürgersteigbreiten sowie Abstellstreifen für den ruhenden Verkehr) ergeben sich aus der Darstellung innerhalb des Durchführungsplanes. Im übrigen folgen die Straßen im allgemeinen der gleichmäßigen Höhenlage des Aufschließungsgeländes, wobei ein zweckentsprechender Anschluß an die Fahrbahnhöhe des Kappenberger Dammes gewährleistet ist.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Flächenabtretung für den Straßenlandbedarf auf Grund freihändiger Vereinbarungen vorgesehen, die jedoch, falls die Abtretung in dieser Form nicht zu erreichen ist, auf dem Wege der Enteignung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden soll.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen erst nach Rechtskraft des Durchführungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Ausbaukosten erfolgen, sobald das Straßengelände in das Eigentum der Stadt Münster übergegangen ist. Der Straßenausbau in Teilabschnitten entsprechend der sich zukünftig entwickelnden baulichen und wirtschaftlichen Nutzung bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Ausbaumaßnahmen. Die entstehenden Kosten sind schätzungsweise mit 870.000,-- DM ermittelt und werden, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, als Anliegerbeiträge zur Erhebung kommen.

In den vorgenannten Kosten sind enthalten Aufwendungen für den Einbau der Schmutz- und Regenwasserkanalisationen, Straßenoberbau, Hochspannungs- und Niederspannungskabel, 2 Transformatorenstationen sowie Gas- und Wasserhauptrohrleitungen.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 28. März 1958 beschlossen.

Münster (Westf.), den 14. April 1958

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster:



Oberbürgermeister

9/4

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.1952 S.75) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 18.4. bis 16.5.1958 offengelegen.



(Westf), den 17. Mai 1958

I.A.

(Bohle)
städt. Obervermessungsrat

Der Erläuterungsbericht hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW.S.454) zusammen mit dem zugehörigen Durchführungsplan in der Zeit vom 18.11. bis 16.12.1958 erneut offengelegen.

Münster (Westf), den 17. Dezember 1958

I.A.

VERWALTUNG DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER

Bohle

Städt. Obervermessungsrat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) ist mit Verfügung vom 28.6.1960 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.

Münster den 28.6.1960

Der Regierungspräsident

I.A.

REGIERUNGSPRÄSIDENT 20 MÜNSTER

Oberreg.- u.-baurat